

Öffentliche Bekanntmachung

über die Widmung von Straßen im Stadtgebiet von Kerpen gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen als Gemeindestraßen.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung werden die nachstehend aufgeführten Straßenteilstücke für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Es handelt sich hierbei um:

Unbefahrbarer Wohnweg:

Stichweg Ursfelder Straße (von Graf-Hoensbroech-Straße bis einschließlich Hausnummer 4)

Das vorstehend aufgeführte Straßenteilstück wird gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW als unbefahrbarer Wohnweg gewidmet. Es erfolgt die Beschilderung „Garagenzufahrten frei“.

Fuß- und Radweg:

Stichweg Ursfelder Straße (Teilstück vor Hausnummer 6)

Das vorstehend aufgeführte Straßenteilstück wird gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW als Fuß- und Radweg gewidmet.

Für alle vorgenannten Straßenteilstücke ergeben sich die zu widmenden Flächen aus den Lageplänen, die während der Dienststunden im Rathaus Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen, Zimmer 252, zu jedermanns Einsicht ausliegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kolpingstadt Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen einzulegen.

Kerpen, 19.09.2017



Dieter Spürck
Bürgermeister